

UPDATE LEBENSMITTELRECHT 04/2019



KOMPETENZEN

Lebensmittel-, Futtermittel-,
Kosmetik- und Konsumgüterrecht

BERATUNGSSPEKTRUM

- Klärung branchen- und produkt-spezifischer Fragestellungen
- Kennzeichnung und Bewerbung von Produkten (inkl. Verkaufsförderungsmaßnahmen)
- Erstellung und Optimierung von HACCP-, Hygiene- und Qualitätsmanagementkonzepten
- Krisenmanagement
- Inhouse-Schulung
- Food Compliance
- Maßnahmen zur Reduzierung des Haftungsrisikos
- Besonderheiten des Fernabsatzes
- Beratung und Unterstützung bei Zulassungsverfahren
- Überprüfung der Verkehrsfähigkeit

BGH ZU GRUNDPREISANGABEN FÜR LEBENSMITTEL IN FERTIGPACKUNGEN

Der BGH hatte sich in zwei Entscheidungen grundlegend mit Fertigpackungen und der Pflicht zur Angabe des Grundpreises zu befassen (Urteile vom 28.03.2019; Az.: [I ZR 85/18](#) u. [I ZR 44/18](#)).

Ein Wirtschaftsverband hatte Elektromärkte auf Unterlassung in Anspruch genommen, da diese in der Werbung oder im Ladenlokal Packungen mit zehn Kaffee kapseln anboten, ohne einen Grundpreis (Preis pro Mengeneinheit; hier: Kilogramm) anzugeben.

Der BGH gab der Klage statt. Wenn die Füllmengenangabe nach spezialgesetzlichen Vorschriften anzugeben ist, kann die Grundpreisangabepflicht nicht vermieden werden, indem die Stückzahl ausgelobt wird. Vorliegend ergibt sich die verpflichtende Angabe der (Netto-)Füllmenge aus Art. 9 Abs. 1 lit. e) i.V.m. § 23 LMIV, die seit 2014 die §§ 6, 7 FertigPackV verdrängen. Für Kaffee pulver bedarf es demnach einer Nettofüllmengenangabe nach Masse. Eine Befreiung von der Pflicht kam nicht in Betracht, da Kaffee pulver regelmäßig nicht pro Stück vertrieben werde. Vielmehr wird eine Vorverpackung mit mehreren Einzelpackungen mit Kaffee pulver angeboten, womit zum einen die Gesamtnettofüllmenge und zum anderen die Gesamtzahl der Einzelpackungen anzugeben ist (Art. 23 Abs. 3 i.V.m. Anh. IX Nr. 4 Satz 1 LMIV). Verkaufseinheiten sind nicht gegeben, da kein Einzelverkauf stattfindet. Daraus ergibt sich die Grundpreisangabepflicht nach Masse.

Eine Ausnahme nach § 9 Abs. 4 Nr. 2 PAngV lag ebenfalls nicht vor, da es sich bei Kapsel und Kaffee nicht um verschiedenartige Erzeugnisse handelt, für die kein Grundpreis gebildet werden kann, weil der Verbraucher zu falschen Schlüssen zur Preiswürdigkeit veranlasst werden könnte. In Kapseln verpackter Kaffee erlaubt den Preisvergleich mit anderen Kaffeeprodukten.

Zudem führt der BGH aus, dass ein Unterlassungsanspruch nur dann besteht, wenn der Verstoß gegen eine Informationspflicht die Verbraucherentscheidung spürbar beeinflusst. Handelt es sich dabei – wie vorliegend – um eine nach Unionsrecht wesentliche Information, muss im Zweifel die Beklagte darlegen, warum das Vorenthalten nicht spürbar ist.

Bedeutung für die Praxis:

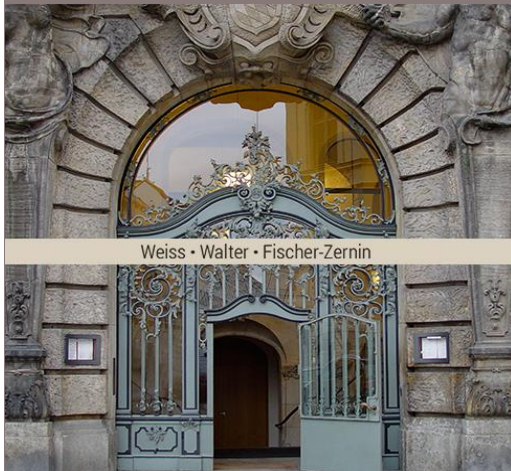
In der Entscheidung stellt der BGH in begrüßenswerter Weise fest, dass auch bei Unionsvorschriften die Spürbarkeit des Verstoßes festgestellt werden muss. Daneben dekliniert er lehrbuchmäßig das Verhältnis der PAngV zur LMIV und einer daraus resultierenden Grundpreisangabepflicht. Insbesondere stellt er klar, dass bei der Pflicht zur Angabe der Nettofüllmenge auch eine Grundpreisangabe erfolgen muss. Die Pflicht zur Grundpreisangabe ist regelmäßig fehlerlastig und Einfallstor für einfach festzustellende, häufig abgemahnte Formalverstöße, weshalb hier besondere Sorgfalt geboten ist.

So erreichen Sie uns:

Weiss · Walter · Fischer · Zernin
Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater
Kardinal-Faulhaber-Strasse 10
80333 München
Germany

Tel.: +49 89 290719-0
Fax: +49 89 290719-17
Email: lebensmittelrecht@rae-weiss.de

www.rae-weiss.de



WEITERE URTEILE

OLG Brandenburg: Nahrungsergänzungsmittel „zu jedem Antibiotikum“
Das Brandenburgische OLG hat mit [Urteil vom 26.02.2019 \(Az.: 6 U 84/18\)](#) entschieden, dass die Angabe „zu jedem Antibiotikum“ auf der Verpackung eines Nahrungsergänzungsmittels weder eine gesundheitsbezogene Angabe noch ein Verweis auf unspezifische Vorteile für die Gesundheit nach der HCVO ist. Mangels identifizierbarer Krankheit ist auch keine krankheitsbezogene Angabe nach der LMIV gegeben.

Topf Secret: Weitere Entscheidungen

Nach dem VG Regensburg ([Beschluss vom 15.03.2019, Az.: RN 5 S 19.189](#)) haben nun auch das VG Würzburg (Beschluss vom 03.04.2019, Az.: W 8 S 19.239) und das VG Stade (Beschluss vom 01.04.2019, Az.: 6 B 380/19) im einstweiligen Verfahren die Herausgabe von Kontrollberichten aufgrund von Anträgen nach VIG durch Verbraucher über die Plattform Topf Secret bis zur Entscheidung in der Hauptsache untersagt.

LG Stade: vegane „Käse-Alternative“ zulässig

Das LG Stade hat mit Urteil vom 28.03.2019 (Az.: 8 O 64/18) die werbliche Verwendung der Aussage „Käse-Alternative“ für vegane Lebensmittel auf Cashewkernbasis für zulässig erklärt. Die Aussage wird nicht als Lebensmittelbezeichnung verwendet und zudem ist klargestellt, dass gerade kein Milcherzeugnis gegeben ist.

VG Münster: Grüne Delikatess-Linsen „Sorte du Puy“ unzulässig

Das VG Münster hat mit [Urteil vom 18.02.2019 \(Az.: 5 K 520/18\)](#) entschieden, dass die Angaben „Sorte du Puy“ und „Sorte Puy“ auf grüne Linsen-Packungen eine rechtswidrige Anspielung auf die für das Teilgebiet Departements Haute-Loire, Frankreich, geschützte Ursprungsangabe „Lentille Verte du Puy“ ist und auch keine Gattungsbezeichnung angenommen werden kann.

VG Würzburg: An der Mosel abgefüllter Frankenwein zulässig

Das [VG Würzburg \(Urteil vom 04.04.2019, Az.: W 3 K 1.821\)](#) hat die Produktspezifikation für Qualitätswein aus Franken insoweit für unwirksam eingestuft, als diese festlegt, dass ein solcher Wein nur im Anbaugebiet, in Bayern oder in einem angrenzenden Bundesland abgefüllt werden darf und nicht in Zell an der Mosel in Rheinland-Pfalz. Zum einen beschränke die Vorgabe die Warenverkehrsfreiheit und zum anderen sehen weder das Weingesetz noch die Weinverordnung Bestimmungen zum Abfüllort vor.

Stand: 15.04.2019

Redaktion: lebensmittelrecht@rae-weiss.de

Dr. Markus Kraus, Rechtsanwalt

Sabine Bendias, Rechtsanwältin

Haftungsausschluss

Der E-Mail-Service wurde mit Bedacht und Sorgfalt erstellt. Dennoch kann keine Haftung für Fehler oder Unvollständigkeit übernommen werden. Der E-Mail-Service stellt keine auf den Einzelfall bezogene Beratung dar und kann anwaltlichen Rechtsrat nicht ersetzen.

Im Text bestehen Verlinkungen auf Seiten Dritter, deren Inhalte wir nicht beeinflussen können. Deshalb können wir für diese fremden Inhalte auch keine Gewähr übernehmen. Für die Inhalte der verlinkten Seiten ist stets der jeweilige Anbieter oder Betreiber der Seiten verantwortlich.

Sollten Sie Rechtsberatung benötigen, steht Ihnen unsere Sozietät gerne zur Verfügung.